

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 27

24. März

1916

Bekanntmachung

über die Einführung von Käse. Vom 11. März 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 31) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Käse, der nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, darf nur durch die Central-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit ihrer Genehmigung und der von ihr vorgeschriebenen Kennzeichnung als „Auslandskäse“ in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Käse aus dem Ausland einführt, hat ihn an die Central-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung steht, sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Käse einführt, ist verpflichtet, der Central-Einkaufsgesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Central-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Ware und deren Aufbewahrungsort der Central-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzugeben. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen. Dabei ist, wenn möglich, ein von der Central-Einkaufsgesellschaft vorgeschriebener Borddruck zu benutzen.

§ 3. Wer aus dem Ausland Käse einführt, hat die Ware bis zur Abnahme durch die Central-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Central-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Ort zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Central-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einführer, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung zu erklären, ob sie den Käse übernehmen will.

§ 5. Die Central-Einkaufsgesellschaft setzt den Uebernahmepreis für den von ihr abgenommenen Käse endgültig fest.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum am Antrag der Central-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder die von ihr im Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6. Die Annahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an dem der Central-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung auf die Central-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdoktortas zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme.

§ 7. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Behandlung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbörde endgültig.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reisebedarf oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einführung nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9. Die Central-Einkaufsgesellschaft hat bei der Verteilung des von ihr erworbenen Käses die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innzuhalten.

§ 10. Der Erlaß von Vorschriften über die Durchführung von Käse bleibt vorbehalten.

§ 11. Wer Käse, der im Ausland hergestellt ist, zu höheren Preisen als den in der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt S. 31) festgesetzten Höchstpreisen verkauft, hat ihn äußerlich erkennbar durch die Bezeichnung „Auslandskäse“ zu kennzeichnen. Die Landeszentralbehörden erlassen Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung. Sie können auch Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß im Großhandel inländischer Käse nicht als ausländischer Käse in den Verkehr gebracht wird. Sie bestimmen ferner, wer als höhere Verwaltungsbörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vor-

schriften in § 1, § 2 Satz 1 bis 3, § 3 oder § 11 Satz 1 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwidderhandlungen gegen die Abzweigungs- und Lieferungspflicht kann neben der Strafe der Käse, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 13. Diese Bekanntmachung tritt am 20. März 1916 in Kraft. Berlin, den 11. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Speisejelly und Margarine.

Der Kriegsausschuß für völkische und tierische Dole und Fette hat mit meiner Zustimmung die durch Verpflichtungsschein mit den Margarine- und Speisejellyfabriken, sowie dem Margarine- und Speisejellyhandel vereinbarten Groß- und Kleinhandelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916 wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine auf 1,83 Mark, die für Speisejelly aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenjelly, Kunstspeisejelly usw., auf 2,15 Mark; die Kleinhandelspreise für den unmittelbaren Bezug der Verbraucher bei Margarine auf 2 Mark und bei Speisejelly aller Art mit 100 v. H. Fettgehalt auf 2,32 Mark — sämtliche Preise für das Pfund berechnet — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die Angaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben angegebenen Weise geändert, so daß der Ablauf zu den neuen Preisen vom 15. März morgens ohne besondere Bekanntmachung durch den Kriegsausschuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 12. März 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Frhr. von Stein.

Bekanntmachung

über die gewerbliche Verarbeitung von Kohlharz.

Bom 9. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) beschlossen:

§ 1. Die gewerbliche Verarbeitung von Kieferröhharz darf nur durch den Kriegsausschuß für völkische und tierische Dole und Fette, S. m. b. H. in Berlin erfolgen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen.

§ 2. Der Kriegsausschuß hat für die alsbalige Verarbeitung des ihm gelieferten Kieferröhharzes zu sorgen und die gewonnenen Erzeugnisse nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 oder den von dem Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer wissenschaftlich Erzeugnisse, die der Vorschrift des § 1 zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst im Verlehr bringt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 9. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Gefahrtarif.

Die Beibehaltung des Gefahrtariffs der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen, gültig zur Berechnung der Lizenzen für die Jahre 1913 und 1914, wird für die Jahre 1915 bis 1919 genehmigt.

Berlin, den 19. Februar 1916.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
ges. Dr. Kaumann.

Bekanntmachung

betreffend: Verbot der Einführung von Maulwürfeln zu Fucht- und Nutzwedern nach Sachsen.

Das I. I. Sachsen-Preußische Ackerbauministerium hat durch Anordnung vom 3. Februar 1916 wegen Herrschens der Maul- und Klauenpest in zahlreichen Gebieten des Deutschen Reichs die Einführung von Maulwürfeln zu Fucht- und Nutzwedern aus diesen Ge-

bieten, darunter aus der Provinz Starkenburg, nach den im Reichsvertrag vertretenen Königreichen und Ländern unbedingt verboten.

Darmstadt, den 13. März 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

XVIII. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando
Abt. III b. Tgb. Nr. 870.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1916.

Betr.: Verbot der Aufnahme von Photographien.

Die Verordnung vom 9. Juli 1915 (III b 13 781/6205) betr. das Verbot der Aufnahme von Photographien wird im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz auf das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Stellungen von Ballonabwurflanzen und Maschinengewehren sowie von Scheinwerferanlagen ausgedehnt.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Verbot

des Fällens von Edelkastanienbäumen des Stellvertretenden Generalkommandos XVIII. Armeekorps.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungsfall vom 4. Juni 1861 bestimme ich für den mir unterstehenden Kreisbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereichsbereich der Festung Mainz:

Das Fällen von Edelkastanienbäumen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Regierungspräsidenten — im Großherzogtum Hessen das Ministerium des Innern — zulässig.

Zweckverhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1.500 Mark bestraft."

Frankfurt, a. M., den 16. März 1916.

Der Kommandierende General Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Betr.: Blochung der Provinzialkasse Oberhessen für 1912.

Auszug

aus der von Großherzoglicher Oberrechnungskammer festgesetzten Rechnung der Provinzialkasse der Provinz Oberhessen für das Rechnungsjahr 1912.

Einnahme	Bezeichnung der Rubriken	Ausgabe
476 739 77	1. Beiträge der Kreise	—
9 975 36	3. Allgemeine Verwaltung	25 617 24
37 476 59	4. Kreisstrafen	458 813 11
	5. Unterricht, Wissenschaft und Kunst	6 100 —
132 483 46	6. Gesundheitspflege	187 529 82
932 36	7. Landwirtschaft, Gewerbe und Verkehr	5 904 64
	8. Unterstützungen	7 753 04
7 859 60	9. Kapitalzinsen	166 57
40 —	10. Agiogewinn, Zinsvergütung und Reichsstempelsteuer	— 40
1 590 72	11. Zurückzuempfängende u. auszuleihende Kapitalien	1 600 —
— —	12. Aufzunehmende und zurückzuzahlende Kapitalien	— —
— —	13. Ueineinbringliche Posten und Nachlässe	175 75
165 95	14. Ausstände	
100 070 82	15. Kassen vorrat	
767 334 63		693 660 57

Die Einnahme beträgt 767 334 63 M.

Die Ausgabe beträgt 693 660 57 M.

Verglichen bleibt Rest 73 674 06 M.

und dieser besteht:

1. in barem Vorrat 73 147 16 M.,
2. in Vorlagen 200 —
3. in Ausständen 3 26 90 "

Summe wie oben 73 674 06 M.

Gießen, den 17. Januar 1914.

Der Provinzialkasserechner.

gez. Kauh.

Revidiert, ohne daß sich für den Abschluß eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, den 3. Februar 1916.

Großherzogliche Oberrechnungskammer,
gez. Bräun.

Wird gemäß Art. 79 und 43 der Kreis- und Provinzial-Ordnung veröffentlicht.

Gießen, den 17. März 1916.

Der Vorsteher des Provinzialausschusses der Provinz Oberhessen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Sonntagsruhe und wechselnder Nachtdienst in den Apotheken zu Gießen.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat folgende Anordnung für die Apotheken der Stadt Gießen getroffen:

1. Sämtliche Apotheken sind jeden Sonn- und Feiertag bis 3 Uhr nachmittags offen zu halten.

2. Von 3 Uhr nachmittags ab bis zum nächsten Vormittag 7 Uhr dürfen zwei Apotheken geschlossen bleiben.

3. Die diensthabende Apotheke darf um 9 Uhr abends schließen und hat für die kommende Woche den Nachdienst allein zu übernehmen. Für die Bevölkerung kann dieselbe durch Gießen der Nachglocke jederzeit zugänglich sein.

4. Die Apotheker werden an ihren Geschäften in auffälliger und auch zur Nachtzeit gut lesbarer Weise einen Aussang anbringen, auf dem die dienstabende Apotheke genau mit Angabe der Straße bezeichnet ist.

5. In den wichtigsten Zeitungen, die in der Stadt Gießen und Umgebung gelezen werden, werden die Apotheker wöchentlich einmal den zeitweisen Schlaf ihrer Apotheken zur Kenntnis der Bevölkerung bringen.

6. Den Aersten der Stadt Gießen und Umgegend werden die Apotheker monatlich einmal eine Mitteilung zugehen lassen, aus der hervorgeht, wann die einzelnen Apotheken der Bevölkerung zugänglich sind.

Gießen, den 21. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Abwages und der Preise von lebendem Vieh.

An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Vorstandes des Oberhessischen Viehhandelsverbandes in ordentlicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Gießen, den 21. März 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Durch Großh. Ministerium des Innern ist angeordnet worden, daß die Ausweiskarten und Nebenkarten der Mitglieder des Viehhandelsverbandes mit den Photographien ihrer Inhaber versehen werden sollen. Damit die Identität festgestellt und die Photographie durch Aufdruck unseres Siegels beglaubigt werden kann, haben die Karteninhaber persönlich auf unserem Geschäftszimmer (Zimmer 18, Kreisamt Gießen) Karte und Photographie vorzuweisen. Die erforderliche Photographie ist in Billettenkartenformat und unaufgezogen uns beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 cm haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Das Auskleben der Photographien nehmen wir selber vor, und zwar nur

in den Tagen vom 10. bis 15. April vormittags von 9—12, nachmittags von 3—6 Uhr.

Nach dem 15. April haben Karten ohne eine von uns ausgestellte und durch Abstempelung beglaubigte Photographie keine Gültigkeit mehr.

Der Vorstand des Oberhessischen Viehhandelsverbandes.

Der Vorsitzende: Salweit.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Besteuerung der Sklaviere, Automaten und Musikwerke, Lurushwagen und Lurusreitvererde.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des Gesetzes vom 12. August 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stempelabgabe:

1. für Verkaufs- oder Wagenautomaten,
2. " automatische Strafmeier,
3. " Automaten, die zur Unterhaltung des Publikums dienen,
4. " alle in öffentl. Wirtschaftsräumen aufgestellte Sklaviere oder sonstige Musikwerke,
5. Lurushwagen und Lurusreitvererde,

für das Rj. 1916 im Monat März an allen Wochentagen von vormittags 9—12 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, dahier zu entrichten ist.

Wer bis zum 31. März 1916 die Abmeldung der stempelpflichtigen Automaten usw. bei uns nicht erwirkt hat, ist zur Weiterentrichtung der Abgabe bei Melbung der Bestrafung und zwangsweise Beitreibung verpflichtet.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Postenabzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen.

Die für das Rj. 1915 ausgestellten Karten sind vorzulegen.

Gießen, den 25. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.

Betr.: Wie oben.

Gießen, den 25. Februar 1916.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die
Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorliegende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise
wiederholt zu veröffentlichen.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes v. 12. Aug.
1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März
1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für
Fahrräder.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des obigen Gesetzes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Stempelbetrag für

Fahrräder

für das Rechnungsjahr 1916 (d. i. die Zeit vom 1. April 1916 bis 31. März 1917) im Monat März 1916 an allen Werktagen, vormittags von 9—12 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, zu entrichten ist.

Wir fordern hiermit alle Besitzer von Fahrrädern, die diese auf öffentlichen Wegen und Plätzen benutzen, auf, die Stempelabgabe für 1916 mit 5 Mark von jetzt ab zu entrichten, oder, sofern die Voraussetzungen hierzu vorliegen, Antrag auf Befreiung von der Abgabe zu stellen.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteinzahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen, auch müssen die früheren Radfahrtarten mit eingefordert werden.

Wer bis zum 31. März 1916 von der Entrichtung der Abgabe bereit ist, hat erneutes Befreiungsgebot binnen gleicher Frist bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes oder in der Stadt Gießen dem Polizeiamt vorzubringen. Hierbei ist die früher erteilte Radfahrtkarte und der letzte Staatssteuerzettel (2 Blätter) vorzulegen. Befreiungsanträge, die nach dem 1. April 1916 gestellt werden, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Stempelabgabe wird von all denjenigen Personen, die ausweislich unseres Registers zur Boblung verpflichtet sind, einerlei, ob sie bisher die Abgabe entrichtet haben oder von derselben befreit waren, beigetragen werden, falls die von Ihnen bewilligten Fahrräder nicht bis spätestens 31. März 1916 unter Rückgabe der Nummernplatte bei uns abgemeldet worden sind. Auch wird die Bestrafung der Sümmigen auf Grund des Urkundenstempelgesetzes erfolgen.

Gießen, den 25. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,
J. B.: Hemmerde.

Gießen, den 25. Februar 1916.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die
Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorliegende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt veröffentlichen.

Die bei Ihnen eingehenden Gesuche um Befreiung von der Stempelabgabe wollen Sie zunächst sammeln und in Verzeichnisse zusammenstellen und diese Verzeichnisse nebst den letzten Radfahrtarten der betr. Radbesitzer, den Steuerzetteln und etwa sonst noch vorhandenen Nachweisen bis zum 15. März 1916 an uns einsenden. Die Einträge in den Verzeichnissen sind in der Reihenfolge der Nummern der Radfahrtarten zu vollziehen. Verzeichnisse, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden wir als „Porto-öflichtige Dienstfahrt“ zur Neuauflistung zurückgeben. Formulare für Verzeichnisse sind bei der Firma W. Klee dahier erhältlich.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung der Gesindeordnung.

Um täglich bei uns geltend gemachte Zweifel zu beheben, stehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen der Gesindeordnung und des auf Grund des Artikels 7 der Gesindeordnung für die Stadt Gießen erlassenen Ortsstatus vom 30. August 1900 sämtliche Dienstbotenverträge, für welche nicht ausdrücklich eine bestimmte Dienstdauer vereinbart, als auf die Dauer eines Kalendervierteljahres abgeschlossen gelten.

Wird ein solcher Dienstvertrag nicht vier Wochen vor dem Ablauf des Kalendervierteljahrs aufgekündigt, so ist er stillschweigend auf ein weiteres Kalendervierteljahr als erneut anzusehen.

Es ergibt sich hieraus, daß in der Stadt Gießen Dienstbotenverträge nur auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober aufgekündigt werden können und daß die Kündigung spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin erfolgt sein muß, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Sohn nach Monaten bemessen ist, da der von monatlicher Lohnzahlung handelnde Absatz 4 des Artikels 6 der Gesindeordnung mit den übrigen Bestimmungen des Artikels 6 durch das erwähnte Ortsstatut außer Kraft gesetzt ist.

Ebenso macht es keinen Unterschied, ob ein Dienstverhältnis am Anfang oder erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs eingegangen worden ist, da ein im Laufe des Kalendervierteljahrs eingegangenes Dienstverhältnis zunächst bis zum Ende des Kalendervierteljahrs und dann in der oben bezeichneten Weise von Vierteljahr zu Vierteljahr weiterläuft.

Gießen, den 21. März 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen,
Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 26. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 27. d. Mts., ferner nur die Engel-Apotheke geöffnet ist.

Gießen, den 22. März 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen,
Hemmerde.

Monatl. Uebersicht der Todesfälle in der Stadt Gießen.

Monat Februar 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1800 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 25,01 %.

Nach Abzug von 38 Ortsfremden: 18,05 %.

Es starben an	Aug. wachende	Er- wachsene	im 1. Leben- jahr	Kinder im 2. bis 18. Jahr
Ungeborener Lebenschwäche	8 (2)	—	—	3 (2)
Ullerschwäche	2	2	—	—
Scharlach	2 (1)	—	—	2 (1)
Diphtherie und Krupp	10 (8)	2 (1)	1	7 (7)
Reuchusten	1	—	—	1
Rose	1	—	1	—
anderen Wundkrankheiten	3 (8)	8 (8)	—	—
Tuberkulose der Lungen	6 (1)	5 (1)	—	1
Tuberkulose anderer Organe	8 (2)	2 (2)	—	1
Lungenentzündung	11 (6)	7 (4)	1	8 (1)
Krankheiten der Atmungsorgane	2	2	—	—
Krankheiten der Kreislauftorgane	8 (5)	8 (6)	—	—
Gehirnödema	2	2	—	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	5 (8)	4 (8)	1	—
Krankheiten der Verdauungsgänge	2 (2)	2 (2)	—	—
Krebs	4 (4)	4 (1)	—	—
anderen bösartigen Geschwülsten	1	1	—	—
Selbstmord	1	1	—	—
anders benannte Todesursachen	1	—	—	1
unbekannte Todesursachen	1	—	1	—
Summa:		69 (38)	45 (22)	8 (2) 16 (9)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viele der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

März 1916	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Relative Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Wind- richtung	Windstärke	Groß- eine der Wind- richtung in Zehntel der Klima- summe	Weiter
28. 2"	—	7,0	5,5	74	—	—	10	Wbd. Himmel
28. 9"	—	3,5	4,7	80	—	—	10	"
24. 7"	—	2,9	5,3	94	—	—	10	Regen "

Höchste Temperatur am 22. bis 23. März 1916: + 8,2°C.
Niedrigste " 22. " 23. " 1916: + 3,2°C.
Niederschlag 2,2 mm.

Märkte.

fe. Wiesbaden, 23. März. Heu- und Strohmarkt.
Man notierte: Heu 8,25—9,00 Mt. Stroh (Strumfstroh) 0,00 bis 0,00 Mark. Alles per 50 Kilo. — Fruchtmärkt. Am Fruchtmärkt war nichts angefahren.